

EINWOHNERGEMEINDE SCHEUREN

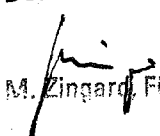
Reglement über die Uebertragung der Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens an die Einwohnergemeinde Orpund

- Grundsatz **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Scheuren (im Folgenden Gemeinde) überträgt die ihr obliegenden Aufgaben in den Bereichen der Sozialhilfe und Vormundschaft, per 1. Januar 2004 der Einwohnergemeinde Orpund (Sitzgemeinde).
- Geltendes kommunales Recht **Art. 2** ¹ Die Gemeinde unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Orpund, welche für die Gemeinde Scheuren ab 1. Januar 2004 folgende Aufgaben erfüllt:
- Alle Aufgaben, welche die kantonale Gesetzgebung den Sozialbehörden und den Sozialdiensten der Gemeinden überbindet.
 - Alle Aufgaben, welche die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung den Vormundschaftsbehörden überbindet.
 - Das Pflegekinderwesen.
- ² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt, im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrages alle notwendigen Entscheide zu treffen und Verfügungen zu erlassen.
- Vertrag **Art. 3** Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Uebertragung durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde.
- Inkrafttreten **Art. 4** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Scheuren haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2003 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SCHEUREN
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigung i. S. von
Art. 27 Abs. 2 EG ZGB
Bern, 2. 3. 2004
KANTONALES JUGENDAMT BERN
Der Stellvertretende Vorsteher


M. Zingardi, Fürsprecher

